



Anerkennung der Donner Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 82 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Absatz 2 und 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 30. Mai 2025 errichtete Donner Familienstiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 1. Juli 2025 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 1. Juli 2025

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04.11/12-2024